

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörerengebühren

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes von 1. April 2014 (GBl. S. 167), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. Juni 2014 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gasthörergebühr

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt von Gasthörern/Gasthörerinnen für die Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50 Euro pro Semester und Person.

§ 2 Fälligkeit

Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg über die Erhebung von Gasthörerengebühren vom 25. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Freiburg, den 26. Juni 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor